

Telefon: 089/233 - 45069

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten,
Grundsatz Gaststätten u.
Sondernutzungen
Spielhallen, Sportwetten
KVR-III/111

Tischvorlage Fassung vom 03.05.2021
--

Satzung zur Änderung der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung

- Stadtbezirk 01 –

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02446

Anlagen:

- Anlage 1: Änderungssatzung zur Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung
- Anlage 2: Plan des Baureferats zur Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung
- Anlage 3: Änderungsantrag der CSU-Fraktion vom 23.03.2021
- Anlage 4: Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 04.05.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Anlass.....	2
2. Änderungen.....	2
3. Änderungsantrag der CSU-Fraktion aus der Sitzung des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 23.03.2021.....	3
4. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	5
5. Anhörung des Bezirksausschusses.....	5
6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	5
7. Beschlussvollzugskontrolle.....	5
II. Antrag des Referenten.....	6
III. Beschluss.....	6

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die durch Widmung bzw. straßenverkehrsrechtliche Anordnungen als Fußgängerbereiche ausgewiesenen Flächen wurden in den letzten Jahren erweitert. So wurden insbesondere im Bereich der Sendlinger Straße verschiedene Flächen zu Fußgängerbereichen umgewidmet. Der Geltungsbereich der Satzung über die Sondernutzungen an Fußgängerbereichen in der Altstadt (Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung - AFBS) soll daher aktualisiert werden.

Darüber hinaus soll das Verhältnis zu der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes (Alkoholverbotverordnung) präzisiert werden.

2. Änderungen

Folgende Bereiche sollen in die Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung aufgenommen werden: Platzl, Orlandostraße, Pfisterstraße zwischen Platzl und Sparkassenstraße, Falkenturmstraße vor dem Gebäude Hofgraben 4, Schmidstraße, Singlspielerstraße, Dienerstraße zwischen Marienplatz und 60 m nördlich der Landschaftsstraße (bei Haus Nr. 14), Rindermarkt zwischen Marienplatz und Haus Nr. 3 sowie Sendlinger Straße zwischen Herzog-Wilhelm-Straße und Hackenstraße, Neuhauser Straße, Kaufingerstraße, Herzog-Max-Straße, Herzog-Wilhelm-Straße, Kapellenstraße, Eisenmannstraße, Ettstraße, Augustinerstraße, Färbergraben, Fürstenfelder Straße, Liebfrauenstraße, Mazaristraße, Thiereckstraße, Sporerstraße, Filserbräugasse, Albertgasse, Schäfflerstraße, Löwengrube, Windenmacherstraße, Maffeistraße, Landschaftsstraße, Perusastraße, Viscardigasse, Salvatorstraße, Pettenbeckstraße, Prälat-Miller-Weg, Heiliggeiststraße, Dultstraße, Sebastiansplatz, Salvatorplatz, St.-Jakobs-Platz, Nieserstraße, Unterer Anger, Altenhofstraße sowie der Platz vor der Feldherrnhalle.

Teilweise lagen diese Bereiche bislang nicht im Geltungsbereich der Satzung, teilweise wurden sie nicht gesondert erwähnt und werden nun zur besseren Verständlichkeit explizit aufgenommen.

Der Geltungsbereich in § 1 AFBS sowie die Darstellung im anliegenden Plan nach § 2 AFBS sollen entsprechend angepasst werden. Zur besseren Übersichtlichkeit werden in § 1 einheitlich nur Straßennamen benannt, eventuelle Einschränkungen auf Straßenabschnitte ergeben sich aus dem angehängten Plan.

Die Ausnahmen für den Lieferverkehr nach § 4 Abs. 2 AFBS sollen auch für die neuen Bereiche gelten: Petersplatz, Landschaftsstraße und der Platz vor der Feldherrnhalle sollen nunmehr lit. a (Lieferzeit täglich von 22.30 Uhr bis 10.15 Uhr) unterfallen. Die Schmid-

straße, Singlspielerstraße und die Sendlinger Straße zwischen Herzog-Wilhelm-Straße und Hackenstraße sollen den jetzigen Regelungen der Sendlinger Straße entsprechend in lit. a aufgenommen werden. Ebenso die Dienerstraße und der Rindermarkt entsprechend der neuen Einordnung des Petersplatzes. Für das Platzl mit seinen Nebenstraßen und den Sebastiansplatz sollen die großzügigeren Regelung von lit. b (Lieferzeit täglich von 22.30 Uhr bis 12.45 Uhr) gelten.

Teile der Altstadt sind neben dem Fußgängerverkehr in gewissem Umfang auch für den Radverkehr geöffnet. Die entsprechenden Regelungen sind auch in der Widmung und den straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen vor Ort abgebildet. Soweit noch nicht erfolgt, werden die bestehenden Widmungen im Umgriff der Altstadt-Fußgängerbereiche im Hinblick auf die Öffnung des Radverkehrs durch das Baureferat entsprechend angepasst. Damit nicht jede Anordnungsänderung hinsichtlich des Radverkehrs zusätzlich einer Satzungsänderung bedarf, soll § 2 Abs. 2 AFBS in der jetzigen Fassung aus der Satzung gestrichen werden und stattdessen allgemein auf die mögliche Nutzung durch den Radverkehr bei entsprechender straßenverkehrsrechtlicher Anordnung hingewiesen werden.

§ 6 soll einen zweiten Absatz erhalten, der transparent das Verhältnis der Regelungen der AFBS zu den Regelungen der Alkoholverbotverordnung darstellt. Hierdurch soll klargestellt werden, dass für den sowohl von der Satzung als auch der Verordnung erfassten Bereich der Schützenstraße § 6 lit. c AFBS die Regelungen der Alkoholverbotverordnung nicht berührt.

Im Übrigen sollen in den §§ 3 bis 7 AFBS einige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

3. Änderungsantrag der CSU-Fraktion aus der Sitzung des Kreisverwaltungsausschusses vom 23.03.2021

Die Einstufung von Straßen(-teilen) als Bereiche zur ausschließlichen Nutzung durch Fußgänger*innen und Radfahrer*innen erfolgt nicht durch deren Aufnahme in die AFBS, sondern ausschließlich über die Straßenwidmung. Die AFBS wird lediglich nach der entsprechenden Widmung um die neuen Fußgängerbereiche in der Altstadt erweitert. Eine Auswirkung auf die Entwicklung der Gewerbe- und Wohnmieten (b)) nehmen wir deshalb nicht an.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) hat zu dem Antrag unter anderem insoweit Stellung genommen, als dass die Aufnahme der neu gestalteten Fußgängerbereiche in die Satzung positiv bewertet wird, um unerwünschte Sondernutzungen wie u.a. das Bandenbetteln einfacher unterbinden zu können. Dies entspricht den Rückmeldungen der beim ersten Umlauf zur Satzungsänderung beteiligten Wirtschaftsvertreter.

Das RAW weist in seiner Stellungnahme zudem auf mögliche Einschränkungen durch Änderungen der Lieferzeiten hin. Für die Straßen, die durch die Satzungsänderung scheinbar einer anderen Lieferzeit als bislang unterfallen, ergibt sich in der Praxis aber tatsächlich keine Änderung. Denn die verkehrlichen Anordnungen und Beschilderungen der betroffenen Straßen weisen schon jetzt vor Änderung der Satzung die freie Lieferzeit bis 10:15 Uhr aus. Da das Straßenrecht dem Straßenverkehrsrecht folgt, geschieht die Anpassung der Satzung hinsichtlich der Lieferzeiten ausschließlich zur Berücksichtigung der tatsächlich bestehenden verkehrlichen Regelungen.

Zum Änderungsantrag zur Ziffer 2 neu Punkt a) hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mitgeteilt, dass an den Straßenbereichen, die neu in die Satzung aufgenommen werden sollen, etwa 570 Wohnungen liegen. Für diese Bereiche konnten zudem ca. 670 Gewerbebetriebe ermittelt werden.

Das RAW sieht die Notwendigkeit, diese Anlieger*innen und Betroffenen vor Aufnahme neuer Bereiche in die Satzung über die Auswirkungen der Aufnahme zu informieren und anzuhören. Da die AFBS wie oben dargestellt für Anlieger*innen im Wesentlichen jedoch lediglich bereits existierende Vorgaben in eine andere Form gießt und zusammenfasst, teilt das KVR diese Auffassung nicht. Denn die Anlieger*innen sind, obwohl sie den neu in die Satzung aufgenommenen Bereichen zuzuordnen sind, insoweit von keinen Neuerungen betroffen, als dass die Widmung der Straßen bereits jetzt auf die ausschließliche Nutzung durch den Fuß- und Radverkehr gerichtet ist.

Aufgrund der tatsächlich sehr geringen Auswirkungen der Satzungsänderung, die ohnehin lediglich die bereits geltenden Regelungen abbildet, sowie die mit einer Bürgerbeteiligung, die in diesem Fall nicht einmal die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zum Gegenstand hätte, und den dennoch damit verbundenen langen Zeitläufen hält das KVR die Durchführung einer solchen (c) für in diesem Fall nicht sachgerecht.

1.1 4. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie dem Referat für Arbeit und Wirtschaft abgestimmt. Diese Referate haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

1.2 5. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Bezirksausschuss 01 wurde dennoch angehört und stimmte am 10.12.2019 den Satzungsänderungen soweit die Altstadt betroffen ist zu.

6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an Fußgängerbereichen in der Altstadt (Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung) wird gemäß Anlage 1 inklusive des neuen Plans in Anlage 2 beschlossen.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Baureferat
3. an das Mobilitätsreferat
4. an das Kommunalreferat
5. an das Planungsreferat
6. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
7. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/1
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532